Preußische Gesetzsammlung

Nr. 46.

(Nr. 11322.) Staatsvertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Kühndorf mit der meiningischen Kirchengemeinde Utendorf. Vom 19. Juni 1913.

Wegen Aufhebung der oben bezeichneten pfarramtlichen Verbindung ist heute durch die von den beiden hohen Staatsregierungen beauftragten Kommissare, und zwar

Königlich Preußischerseits durch den Königlichen Konsistorialrat Karl August Ferdinand Gensen aus Magdeburg,

Herzoglich Sachsen-Meiningischerseits durch den Herzoglichen Geheimen Regierungsrat Dr. Georg Ernst Friedrich Richard Höfling aus Meiningen,

folgender Staatsvertrag vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung abgeschlossen worden:

§ 1.

Die pfarramtliche Verbindung der im Königreiche Preußen bestehenden Kirchengemeinde Kühndorf mit der im Herzogtume Sachsen-Meiningen bestehenden Kirchengemeinde Utendorf wird mit dem 1. Januar 1914 aufgehoben.

§ 2.

Entschädigungsansprüche irgend welcher Art stehen den Kirchengemeinden Kühndorf und Utendorf gegeneinander aus Anlaß der Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung nicht zu.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1913.

Den vorstehenden Staatsvertrag haben die beiderseitigen Kommissare in zwei gleichlautenden Ausfertigungen eigenhändig unterschrieben.

Erfurt, den 19. Juni 1913.

(L. S.) Karl August Ferdinand Gensen,
Konsistorialrat.

(L. S.) Dr. Georg Ernst Friedrich Richard Höfling,
Geh. Regierungsrat.

(Nr. 11323.) Bekanntmachung der Ministerialerklärung vom 27. Oktober 1913 zu dem zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Sachsen-Meiningischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Kühndorf mit der meiningischen Kirchengemeinde Utendorf vom 19. Juni 1913. Vom 26. November 1913.

Ministerialerklärung.

Der von dem Konsistorialrate Karl August Ferdinand Gensen in Magdeburg als Königlich Preußischem Kommissar und dem Geheimen Regierungsrate Dr. Georg Ernst Friedrich Richard Höfling in Meiningen als Herzoglich Sachsen-Meiningischem Kommissar in Erfurt am 19. Juni 1913 unterzeichnete Staatsvertrag wegen Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der preußischen Kirchengemeinde Kühndorf mit der meiningischen Kirchengemeinde Utendorf wird hiermit für Preußen nach erteilter landesherrlicher Genehmigung ratifiziert und es wird dessen Erfüllung in allen Punkten zugesichert.

Zu Urkund dessen ist die gegenwärtige Ratifikationsurkunde unter Beidrückung des Königlichen Insiegels ausgefertigt worden.

Berlin, den 27. Oktober 1913.

Der Königlich Preußische Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
(L. S.) v. Bethmann Hollweg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine entsprechende, unterm 24. Juni 1913 von Sachsen-Meiningischer Seite ergangene Erklärung ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Berlin, den 26. November 1913.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Zimmermann.

(Nr. 11324.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen, betreffend eine Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken. Vom 6./25. August 1913.

Infolge Umgestaltung der Eisenbahnanlagen in und um Leipzig ist eine Änderung der Vereinbarungen über die staatliche Besteuerung der im Königreiche Sachsen belegenen preußischen Staatseisenbahnstrecken erforderlich geworden. Zu diesem Behufe haben zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchstihren Geheimen Oberregierungsrat Heintzmann,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat Goetsch,
Allerhöchstihren Geheimen Oberfinanzrat Dr. Schneider,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Dr. Sander;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchstihren Ministerialdirektor Geheimen Rat Elterich,
Allerhöchstihren Geheimen Finanzrat Dr. Böhme,
Allerhöchstihren Geheimen Legationsrat von Leipzig,
Allerhöchstihren Oberfinanzrat Friedrich.

Die Bevollmächtigten haben unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Ratifikation nachstehenden Staatsvertrag abgeschlossen:

Artikel I.

Die preußische Staatseisenbahnverwaltung zahlt an den Sächsischen Staat auf Grund von Artikel XII des Staatsvertrags vom 30. Juni 1884 eine feste Rente von jährlich 44 400 Mark, von denen nach Artikel 4 des Staatsvertrags vom 7./12. Juni 1895 1 030 Mark abgehen, und außerdem auf Grund von Artikel VIII des Staatsvertrags vom 24. Januar 1887 eine feste Rente von jährlich 2 000 Mark, zusammen also 45 370 Mark jährlich. Dieses Pauschale von 45 370 Mark wird mit Wirkung vom 1. Januar 1912 an auf 97 000 Mark erhöht. Der das bisherige Pauschale übersteigende Betrag ist für das Betriebsjahr 1912 alsbald nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrags zu zahlen. Für die späteren Betriebsjahre ist das erhöhte Pauschale jedesmal im Juli des nächstfolgenden Jahres zu zahlen. Im übrigen wird an den die gegenseitige Besteuerung der Staatseisenbahnen betreffenden Vereinbarungen, insbesondere auch hinsichtlich der Erhebung der Grundsteuer, nichts geändert. Auch bewendet es bezüglich der Linie Plagwitz-Lindenau-Markranstädt-Rippach-Poserna bei den im Staatsvertrage vom 18. November 1892 und im Schlußprotokolle hierzu hinsichtlich der Besteuerung getroffenen Bestimmungen.

Artikel II.

Gegenwärtiger Vertrag soll beiderseitig zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 6. August 1913. / Dresden, den 25. August 1913.

(L. S.) Heintzmann. (L. S.) Elterich.
(L. S.) Goetsch. (L. S.) Dr. Böhme.
(L. S.) Schneider. (L. S.) v. Leipzig.
(L. S.) Sander. (L. S.) Friedrich.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifiziert worden; die Auswechselung der Ratifikationsurkunden hat am 25. November 1913 stattgefunden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 13. Oktober 1913 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für den Deichverband zur Herstellung und Unterhaltung von Sommerdeichen auf dem linken Eiderufer in den Gemarkungen Schülp R., Hörsten und Breiholz im Kreise Rendsburg vom 14. Februar 1911 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig Nr. 46 S. 514, ausgegeben am 8. November 1913;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 24. Oktober 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinden Breuna und Niederelsungen im Kreise Wolfhagen für die Anlage einer gemeinschaftlichen Wasserleitung, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Cassel Nr. 47 S. 415, ausgegeben am 22. November 1913;
3. der am 3. November 1913 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Entwässerungsgenossenschaft Rosenau in Rosenau im Kreise Mogilno vom 22. Dezember 1910 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 47 S. 393, ausgegeben am 22. November 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die **Postanstalten** zu richten.